

Entwurf  
Vereinbarung

zwischen der Stadt Fürth, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den Unterzeichner  
und  
dem gemeinnützigen Trägerverein Sing- und Musikschule Fürth e.V.,  
vertreten durch

1. Die Sing- und Musikschule Fürth e.V. erfüllt die Voraussetzungen zur Führung der Bezeichnung Sing- und Musikschule nach der Sing- und Musikschul-Verordnung vom 17.8.1984 (GVBl. 84, 290).  
Der gemeinnützige Trägerverein Sing- und Musikschule Fürth übernimmt als privatrechtliche Einrichtung die musikalische Bildung und Ausbildung durch kontinuierlichen Unterricht in den musikalischen Grundfächern, sowie in den Instrumental-, Vokal- und Ensemblefächern, erteilt von musikpädagogischen Fachkräften.
2. Die Stadt Fürth unterstützt den laufenden Betrieb der Sing- und Musikschule mit einem jährlichen Festzuschuss von 158.500 €, soweit die jeweils gültigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die finanziellen Möglichkeiten der Stadt dies zulassen.
3. Darüber hinaus trägt die Stadt Fürth die jeweils zwischen den Tarifparteien des öffentlichen Dienstes vereinbarten Tarifierhöhungen für die Laufzeit des Tarifvertrages. Grundlage der Berechnung der Erhöhung ist Vergütung eines Lehrers der Musikschule in VergGr IVb. Ziff. 2, zweiter Halbsatz gilt sinngemäß.  
Etwaige strukturelle Veränderungen des Tarifvertrages (z.B. Änderungen der Eingruppierung etc.) sind von dieser Vereinbarung ausgeschlossen.
4. Die Musikschule ist verpflichtet, wie bisher ihre Lehrkräfte nach den sog. Monatsstundenvergütungssätzen zu bezahlen
5. Maßgeblich für die Berechnung des Erhöhungsbetrages ist die Zahl der Monatsstunden am 1.10.2002. Eine Erhöhung der Monatsstunden bedarf der Zustimmung der Stadt Fürth. Eine Verringerung ist der Stadt jeweils zum Schuljahresende anzuzeigen.
6. Die Auszahlung des Festbetrags für das laufende Kalenderjahr und rückwirkend des Tarifierhöhungsbetrages seit Inkrafttreten des Tarifvertrages erfolgt jeweils nach Genehmigung des Haushaltsplanes.
7. Diese Vereinbarung gilt ab dem 1.10.2002 zunächst für vier Jahre und nur solange die Bedingung nach Ziff. 1 dieser Vereinbarung erfüllt ist.

für die Stadt Fürth

für die Sing- und Musikschule